



Ev.- Luth. Kirchengemeinde
Kirche in Steinbek

Friedhof Kirchsteinbek

Gestaltungsvorschriften für die Gräber im Feld XX (alter Friedhof (Kirchhof)

Nach §21 der Friedhofssatzung

Die Grabstellen dürfen nur mit Hecken (zB. Buchsbaum, Eibe etc.) eingefasst werden, nur zum Gehweg (Fußende) dürfen Steinkanten aus Naturstein gesetzt werden.

In diesem Grabfeld dürfen keine Grababdeckplatten verwendet werden.

Kirche in Steinbek

Der Kirchengemeinderat



Vorschriften für die Erdwahlgräber in Staudenlage.
Nach §21 der Friedhofssatzung.

Die Erdwahlgräber werden vom Frühjahr bis zum Herbst (im Sommer, wenn es die Witterung zulässt) nach Bedarf vom Friedhof mit bodendeckenden Stauden bepflanzt.

Die Staudenart für entsprechende Gräber wird vom Friedhof festgelegt.

Eine Bepflanzung durch die Nutzungsberechtigten/Angehörigen, oder eine Veränderung der Staudenbepflanzung, wird auf dieser Grabanlage nicht erlaubt.

Der Friedhof übernimmt die Kosten für die Herstellung, Bepflanzung und die Pflege dieser Grabanlage.

Die Kosten sind im Graberwerb und in den jährlichen Verlängerungsgebühren enthalten.

Blumenschmuck in Form von Schnittblumen dürfen auf der Grabstelle abgelegt werden.

Blumenschalen und Blumentöpfe dürfen nicht im Weg vor der Grabstätte abgestellt werden.

Für die Angehörigen besteht die Möglichkeit ein stehendes oder ein liegendes Grabmal errichten zu lassen.

Kirche in Steinbek
Der Kirchengemeinderat



Ev.- Luth. Kirchengemeinde
Kirche in Steinbek

Friedhof Kirchsteinbek

Erdwahlgräber in Rasenlage

Nach §21 der Friedhofssatzung

Grabmalvorschriften:

Nur Kissensteine (liegende Grabplatten)

Maße: 35 cm X 35 cm bis 45 cm X 45 cm

- Die Kanten der Grabmale dürfen nicht abgerundet sein
- Die Grabmale dürfen keine erhabene Schrift und keine erhabenen Symbole oder Ornamente enthalten
- Die Verwendung von Kies, Splitt oder ähnlichem an den Rändern der Grabmale ist nicht zulässig.

Dieses dient der Vermeidung von Schäden, die beim Mähen entweder an den Grabmalen oder am Mäher entstehen können.

Grabfeldvorschriften:

Pflanzflächen sind **nicht** erlaubt.

Blumenablage (Sträuße, Schalen, Töpfe, etc.) sind **nicht** erlaubt.

Grablichter und Grablaternen sind **nicht** erlaubt.

Grabgestecke zum Totensonntag oder Allerheiligen sind möglich.

Kirche in Steinbek
Der Kirchengemeinderat



Ev.- Luth. Kirchengemeinde
Kirche in Steinbek

Friedhof Kirchsteinbek

Vorschriften für
Erdwahlgräber in Rasenlage mit Pflanzbeet

Nach §21 der Friedhofssatzung

Grabmalvorschriften:
Sind der Friedhofssatzung zu entnehmen.

Grabfeldvorschriften:
Die Pflanzflächen werden in Ihrer Größe von der Friedhofsverwaltung angelegt, sie betragen ca. 1/3 der Grabstelle.
Die übrige Grabfläche wird mit Rasen angelegt, die Rasenpflege erfolgt durch den Friedhof.
Die Pflanzflächen dürfen **nicht** mit **hoch** wachsenden Koniferen und Bäumen bepflanzt werden, sie dürfen ausschließlich mit Blumen , Stauden und bodendeckenden Gehölzen gestaltet werden.

Kirche in Steinbek
Kirchengemeinderat



Ev.- Luth. Kirchengemeinde
Kirche in Steinbek

Friedhof Kirchsteinbek

Reihengräber in Rasenlage

Nach §21 der Friedhofssatzung

Grabmalvorschriften:

Nur Kissensteine (liegende Grabplatten)

Maße: 35 cm X 35 cm bis 45 cm mal 45 cm

- Die Kanten der Grabmale dürfen nicht abgerundet sein
- Die Grabmale dürfen keine erhabene Schrift und keine erhabenen Symbole oder Ornamente enthalten
- Die Verwendung von Kies, Splitt oder ähnlichem an den Rändern der Grabmale ist nicht zulässig.

Dieses dient der Vermeidung von Schäden, die beim Mähen entweder an den Grabmalen oder am Mäher entstehen können.

Grabfeldvorschriften:

Pflanzflächen sind **nicht** erlaubt.

Blumenablage (Sträuße, Schalen, Töpfe, etc.) sind **nicht** erlaubt.

Grablichter und Grablaternen sind **nicht** erlaubt.

Grabgestecke zum Totensonntag oder Allerheiligen sind möglich.

Kirche in Steinbek
Der Kirchengemeinderat



Gestaltungsvorschriften für die Urnenwahlgräber in Staudenlage.

Nach §21 der Friedhofssatzung

Die Urnenwahlgräber werden vom Frühjahr bis zum Herbst (im Sommer, wenn es die Witterung zulässt) nach Bedarf vom Friedhof mit bodendeckenden Stauden bepflanzt.

Die Staudenart für entsprechende Gräber wird vom Friedhof festgelegt.

Eine Bepflanzung durch die Nutzungsberechtigten/Angehörigen, oder eine Veränderung der Staudenbepflanzung, wird auf dieser Grabanlage nicht erlaubt.

Der Friedhof übernimmt die Kosten für die Herstellung, Bepflanzung und die Pflege dieser Grabanlage.

Die Kosten sind im Grabkauf und in den jährlichen Verlängerungsgebühren enthalten.

Blumenschmuck in Form von Schnittblumen dürfen auf der Grabstelle abgelegt werden.

Blumenschalen und Blumentöpfe dürfen nicht auf der Grabstelle oder im Weg davor abgestellt werden.

Für die Angehörigen besteht die Möglichkeit ein stehendes Grabmal

> Höhe 0,75 m - max. 0,80 m, Breite 0,40 m – max. 0,45 m, Stärke 0,12 m, oder ein liegendes Grabmal ca. 0,40 m x 0,40 m errichten zu lassen.

Die Grabstellen für liegende und stehende Grabmale werden vom Friedhof vorbestimmt.

Kirche in Steinbek
Der Kirchengemeinderat



Ev.- Luth. Kirchengemeinde
Kirche in Steinbek

Friedhof Kirchsteinbek

Urnenwahlgräber in Rasenlage
Nach §21 der Friedhofssatzung

Grabmalvorschriften:

Nur Kissensteine (liegende Grabplatten)

Maße: 35 cm X 35 cm bis 45 cm X 45 cm

- Die Kanten der Grabmale dürfen nicht abgerundet sein
- Die Grabmale dürfen keine erhabene Schrift und keine erhabenen Symbole oder Ornamente enthalten
- Die Verwendung von Kies, Splitt oder ähnlichem an den Rändern der Grabmale ist nicht zulässig.

Dieses dient der Vermeidung von Schäden, die beim Mähen entweder an den Grabmalen oder am Mäher entstehen können.

Grabfeldvorschriften:

Pflanzflächen sind **nicht** erlaubt.

Blumenablage (Sträuße, Schalen, Töpfe, etc.) sind **nicht** erlaubt.

Grablichter und Grablaternen sind **nicht** erlaubt.

Grabgestecke zum Totensonntag oder Allerheiligen sind möglich.

Kirche in Steinbek
Der Kirchengemeinderat



Vorschriften für die Urnenreihengräber in Staudenlage.

Nach §21 der Friedhofssatzung.

Die Urnenreihengräber werden vom Frühjahr bis zum Herbst (im Sommer, wenn es die Witterung zulässt) nach Bedarf vom Friedhof mit bodendeckenden Stauden bepflanzt.

Die Staudenart für entsprechende Gräber wird vom Friedhof festgelegt.

Eine Bepflanzung durch die Nutzungsberechtigten/Angehörigen, oder eine Veränderung der Staudenbepflanzung, wird auf dieser Grabanlage nicht erlaubt.

Der Friedhof übernimmt die Kosten für die Herstellung, Bepflanzung und die Pflege dieser Grabanlage.

Die Kosten sind in den Grabgebühren enthalten.

Blumenschmuck in Form von Schnittblumen dürfen auf der Grabstelle abgelegt werden.

Blumenschalen und Blumentöpfe dürfen nicht auf der Grabstelle oder im Weg davor abgestellt werden.

Für die Angehörigen besteht die Möglichkeit ein liegendes Grabmal ca. 0,40 m x 0,40 m errichten zu lassen.

Die Grabstellen werden von der Friedhofsverwaltung angewiesen .

Kirche in Steinbek
Der Kirchengemeinderat

Kirche in Steinbek
Der Kirchengemeinderat



Ev.- Luth. Kirchengemeinde
Kirche in Steinbek

Friedhof Kirchsteinbek

Vorschriften zur Nutzung einer Urnenwahlgrabstätte in Urnenstelen Typ Wolff nach §21 der
Friedhofssatzung

- 1) In einer Urnenkammer können 2 Urnen mit Überurne beigesetzt werden, das Nutzungsrecht wird auf 20 Jahre vergeben, ist aber verlängerbar.
- 2) Bei Erwerb einer Urnenkammer ist die Grabplatte (Naturstein Multicolor rosso) die Vase (Bronze) und die Leuchte (Bronze) einmalig in der Grabnutzungsgebühr enthalten.
- 3) Die Grabplatteninschrift muss im Schrifttyp Antiqua Gold erfolgen und darf nur durch einen Steinmetzfachbetrieb ausgeführt werden, Ornament möglich.
- 4) Zur Beisetzung/Trauerfeier kann ein Trauergesteck/Trauerkranz an der Urnenstele abgelegt werden. Weitere Trauergebilde werden auf einer nahegelegenen Rasenfläche abgelegt.
- 5) Das Ablegen/Hinstellen von Blumenschalen, Blumentöpfen, Blumenvasen, Grablichter, Grabgestecke zum Totensonntag oder Allerheiligen sowie weiterer Grabschmuck wie Engel, Herzen usw. innerhalb der Urnenstelenanlage ist nicht erlaubt. Bei Zuwiderhandlung werden die Gegenstände sofort von der Friedhofsverwaltung entfernt.

Hinweis

Bei späterer Sachbeschädigung oder Diebstahl haftet die Kirchengemeinde nicht, hier folgend §36 der Friedhofssatzung.

Kirche in Steinbek

Der Kirchengemeinderat